



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Gnadl (SPD) vom 14.02.2022

Kita-Beiträge in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, die für die Betreuung erhobenen Beiträge oder Gebühren nach Einkommensgruppen oder Kinderzahl zu staffeln. Diese Staffelung soll Eltern entlasten und wird vor Ort oftmals unabhängig von den tatsächlichen Betreuungskosten umgesetzt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Kommunen in Hessen wenden eine solche Gebührenstaffelung an? (bitte aufgeschlüsselt nach dem Faktor Einkommen und/oder Kinderzahl oder weiteren Kriterien)

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe in originärer Zuständigkeit der hessischen Kommunen. Die Gemeinden entscheiden für den Bereich der Kinderbetreuung über den Umfang und die Ausgestaltung der kommunalen Finanzierung der Kinderbetreuung. In diesem Kontext nehmen sie mittelbar Einfluss auf die Höhe der Beiträge, da bei der Finanzierung ein bestimmter Anteil für Einnahmen durch Elternbeiträge zu Grunde gelegt wird.

Es handelt sich bei den Kostenbeiträgen um eine öffentliche Abgabe eigener Art, bei deren Festsetzung der Satzungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Über die Höhe und Ausgestaltung der Beiträge entscheiden grundsätzlich die Träger der Kitas. Dies können Städte oder Gemeinden sein, aber auch z.B. konfessionelle, privat-gewerbliche oder sonstige freie Träger. Die Teilnahme- und Kostenbeiträge können gemäß § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.

Über die Ausgestaltung der Höhe und ggf. Staffelung von Elternbeiträgen in den hessischen Kommunen liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Informationen vor.

Frage 2. In welchen Bundesländern existieren vergleichbare Regelungen und wie sehen diese konkret aus?

Über die Verhältnisse in den anderen Ländern liegt dem Ministerium für Soziales und Integration keine belastbare Übersicht vor.

Frage 3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welcher durchschnittliche Kostendeckungsgrad durch die Beiträge für die Kinderbetreuung in Hessen erreicht wird? (Bitte aufgeschlüsselt für die U3- und Ü3-Betreuungsangebote)

Die Kinderbetreuung ist in Hessen – wie in Antwort zu Frage 1 dargelegt – eine kommunale Aufgabe. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt es den Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten. Die Gemeinden sollen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe vorrangig freier Träger bedienen.

Zwischen einer Gemeinde und einem freien Träger wird in der Regel eine Vereinbarung über die Finanzierung geschlossen, die oft auch Festlegungen zur Höhe der Beiträge oder zu bestimmten qualitativen Aspekten enthält. Dabei kann es durchaus im nachvollziehbaren Interesse einer Gemeinde liegen, den ansässigen Familien weitgehend gleichwertige Rahmenbedingungen in allen

Kindertageseinrichtungen anzubieten, die in die kommunale Finanzierung einbezogen sind. Üblich sind z.B. sogenannte Defizitvereinbarungen, die regeln, dass die Defizite, die der freie Träger im Rahmen der Kinderbetreuung bei vereinbarten Standards und Gebühren erwirtschaftet, durch die Gemeinde übernommen werden.

Die Betriebskostenförderung des Landes ist in diesem Kontext zu sehen. Sie dient der allgemeinen Entlastung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten und damit mittelbar auch der Entlastung der Kommunen, die die Gesamtfinanzierung sicherstellen müssen. Die Landesförderung ist stichtagsbezogen und pauschaliert ausgestaltet. Sie steht in keiner direkten Beziehung zu Parametern wie der Personalausstattung und hängt auch nicht von der Höhe der Einnahmen einer Tageseinrichtung ab.

Zur Ausgestaltung und Kostendeckung der kommunalen Finanzierung in den hessischen Kommunen liegen dem Ministerium für Soziales und Integration damit keine Informationen vor.

Frage 4. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund der real erhobenen Elternbeiträge und der tatsächlichen entstehenden Betreuungskosten die bereitgestellten Fördermittel des Landes für ausreichend?

Wie schon in den Antworten zu den Fragen 1 und 3 dargestellt, handelt es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Mit dieser Zuständigkeit geht die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Entsprechend erfolgt die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden in Hessen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben sowie unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, während über die Landesförderung nach dem HKJGB die Qualitätsanreize gesetzt werden. Ziel dieser gesonderten Förderung ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken sowie Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen und damit eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen sicherzustellen.

Diese besonderen Finanzaufweisungen nach dem HKJGB, die gezielt sowohl an kommunale als auch an freie Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, bilden somit einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Für die Kinderbetreuung bzw. frühkindliche Bildung stehen im Landeshaushalt aktuell Mittel von mehr als 1 Mrd. € pro Jahr zur Verfügung.

Wiesbaden, 11. Mai 2022

In Vertretung:
Anne Janz